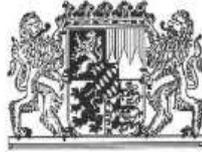


## Amtsgericht Kaufbeuren

Abteilung für Familiensachen

Az.: 1 F 763/13



In der Familiensache

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_, Staatsangehörigkeit: deutsch,

- Antragstellerin -

### Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Schröck & Miller**, Augustenstr. 1, 87629 Füssen, Gz.: 312/13JS21/JS

gegen

\_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_, Staatsangehörigkeit: deutsch,

- Antragsgegner -

### Weitere Beteiligte:

1) **Deutsche Rentenversicherung Schwaben**, Dieselstraße 9, 86154 Augsburg

Versicherungsnummer:

- Versorgungsträgerin zu Antragstellerin -

2) **Deutsche Rentenversicherung Schwaben**, Dieselstraße 9, 86154 Augsburg

Versicherungsnummer:

- Versorgungsträgerin zu Antragsgegner -

Kinder:

1) \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

2) \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

3) \_\_\_\_\_, geboren \_\_\_\_\_

wegen Scheidung und Folgesachen

## Beschluss

Es ergeht die Anordnung, dass der **Antragsgegner** innerhalb von **3 Wochen ab Zustellung** dieses Beschlusses gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Schwaben die Lücken im Versicherungsverlauf gemäß Schreiben vom 02.04.2014 aufklärt, die notwendigen Unterlagen vorlegt und dem Familiengericht Kaufbeuren die Erledigung mitteilt.

## Gründe:

Die Anordnung beruht auf § 220 FamFG. Trotz Aufforderung und Fristsetzung hat der Antragsgegner die bestehenden Lücken im Versicherungsverlauf nicht aufgeklärt.

Nach § 220 Abs. 5 FamFG besteht die Verpflichtung, gerichtliche Ersuchen und Anordnungen hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Auskunftspflicht zum Versorgungsausgleich zu befolgen.

Die Anordnung der Erbringung von Mitwirkungshandlungen gegenüber dem Versorgungsträger beruht auf § 220 Abs. 3 FamFG. Diese sind für die Feststellung der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Rechte erforderlich.

**Hinweis** (gemäß § 35 Abs. 2 FamFG):

Wird dieser Anordnung in diesem Beschluss nicht Folge geleistet und muss die angeordnete Verpflichtung zur Erbringung von Mitwirkungshandlungen durchgesetzt werden, kann das Gericht gegen den Verpflichteten durch weiteren Beschluss ein **Zwangsgeld** bis zu einer Höhe von jeweils 25.000,00 € festsetzen (§ 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 FamFG). Das Gericht kann für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, **Zwangshaft** von bis zu 6 Monaten anordnen (§§ 35 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 FamFG, 913 ZPO). Verspricht die Anordnung eines Zwangsgelds keinen Erfolg, soll das Gericht Zwangshaft anordnen (§ 35 Abs. 1 Satz 3 FamFG). Mit der Festsetzung des Zwangsmittels sind dem Verpflichteten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 FamFG).

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.